

Erhaltungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Ortsbezirk Medenbach

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1722), und der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am die nachstehende Ortssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

SATZUNG ZUR ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND DER EIGENART DES GEBIETES AUF GRUND SEINER STÄDTEBAULICHEN GESTALT IM ORTSBEZIRK MEDENBACH (ERHALTUNGSSATZUNG MEDENBACH)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt innerhalb des in der beigefügten Karte im Maßstab 1:1000 zeichnerisch dargestellten Geltungsbereiches.
- (2) Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2 Erhaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) erhalten werden.

§ 3 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen
 - der Rückbau
 - die Änderung oder die Nutzungsänderung
 - die Errichtungbaulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB).
- (2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung oder der Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

§ 4 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung wird durch die Landeshauptstadt Wiesbaden erteilt.
- (2) Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den §§ 173, 174 sowie 207 ff. BauGB.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gerich, Oberbürgermeister